



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien ad S. Cyriacum und ad S. Petrum

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

6. Visitation des Stifts und der beiden Pfarreien

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

5. *Form der Kollation.* Über die Form der Kollation bei der Stifts- und Petripfarrei geben Auskunft folgende Urkunden:

a) Urkunde aus einem Buche des Stiftspfarrarchivs ohne Titel S. 47: „Formular, was Frau Abbtissin spricht bey Kollation einer Pastorat. Ich N. erwählte und bestätigte Abbtissin dieses Hochadlich, Kayserlich, freyweldlich Stifts conferire dir N. diese Pastorat unserer Collegiatkirche St. Cyriaci mit allen zugehörigen Commenden, pertinentibus, recht und Gerechtigkeit, nach recht und uhralter Gewonheit unseres Stifts im Nahm Gottes Vatters und des Sohns und des hl. Geistes Amen. Committire auch Herrn NN. und begehrt auch Herrn Notarium mit erforderlichem Ziegel, ihr wollet diesen Herrn pastorem in unser Dach führen mit gewöhnlichen Ceremoniis, ihm daselbst als auch im pastorat Hause und Hof die possession geben und darüber ein instrumentum anfertigen“.

Bei dieser Ceremonie setzte die Äbtissin den Betreffenden das geistliche Birett auf — investitura per biretti impositionem (Kampschulte, Beiträge S. 58).

b) Die Rechte der Äbtissin sind enthalten in einer Urkunde im Staatsarchiv zu Münster, welche von Dr. Henke in der „Geseker Zeitung“ Jahrgang 1911 Nr. 86 veröffentlicht wurde und folgenden Wortlaut hat: „Ehrwürdige Abbtissin, es sei Euch bekannt, daß Ihr nach Bestätigung das Administrationsrecht über weltliche und geistliche Sachen in Euren Kirchen habet, daß Ihr das Anstellungsrecht der Canonissen und der Canonici habt, daß Ihr beide ungehorsamst halber vom officium und beneficium suspendieren könnt und alle Eurer Jurisdiktion unterworfen sind“.

6. *Visitation des Stifts und der beiden Pfarreien.* Mehrfache Streitigkeiten entstanden wegen der Visitation des Stifts und der beiden Kirchen durch die kirchlichen Oberbehörden.

a) Ein Visitationsrezeß von 1612 gibt über die stattgehabte Visitation des Stifts folgenden Bericht: „der Kaplan ad S. Cyriacum, Martin Weneri ist examinirt vom

Offizial zu Werl, angestellt von der Abtissin Anna v. Hörde. Er besitzt auch die Vikarie Trium Regum in der Petrikirche. Die Einkünfte der Kaplanei betragen 7 Malt hont Korn und 2 Malt Hafer. — In der Parochie sind ungefähr 30 Irrgläubige; von den Stiftsfräulein pflegen nur 6 zu communicieren; die übrigen 18 pflegen es nicht zu tun“ (Kampschulte, Beiträge S. 22).

b) Nach einer Urkunde vom 29. Oktober 1624 wideretzten sich die Äbtissin und Jungfern der durch den Erzbischof dem Abt Godfr. Roikmann von Wedinghausen und dem Dekan Theodor Verheiden von Meschede übertragenen Visitation des Stifts und wurden zufolge dessen mit 200 Goldgulden bestraft¹⁾.

c) Weitere Nachricht über Visitation gibt das stiftische Protokollbuch P. Nr. 2: „1705 Commissarius generalis allhier pactoralia visitiert. Den 18. Juli ist Herr Commissarius generalis in spiritualibus zu Cörbecke allhier zu Geseke bei Herrn Meyer pastore ad St. Petrum angekommen und neben St. Petrikirche ad St. Cyriacum zu visitiren begehrt, welches demselben anfänglich verweigert und da derselbe per originalia visitationis protocolla remonstrirt, daß seine praedecessores in hoc officio unsere Kirche ad Cyriacum wirklich visitirt gehabt, als in specie ad 1679 und 1691, mit dem Vermelden, Er, Herr Commissarius gestehe, daß Frau Abbatissin sammt den Capitulen Fräulein und die H. H. Canonici auch pastor qui pastor und alle vom Capitulo Dependierenden tam quoad personas quam bona von seiner Visitation exempt seien: pastor quam pastor könnte sich von seiner Visitation nicht exemiren. Es würde auch über das Kapitel und Kollegiatkirche keine Visitation prätendiert, sondern bloß und allein über die Monstranz, Ciborium, Tauf- und ad administrationem pastorem pertinentia: wäre also unter dieser und der Kirche St. Petri wie auch anderer Pfarrkirchen Visitation ein großer Unterschied, maßen bei der Kirche St. Petri und anderen

¹⁾ Das Original der Urkunde befindet sich im Stiftskirchenarchiv, ebenso eine davon entnommene Abschrift (Aktenfaszikel Nr. 23).

Dr. Freisen, Die Stadt Geseke.

nicht allein pastor, sondern auch dieser davon dependierender Clerus tam quoad personas quam bona et reditus visitirt worden: weil denn auch von solcher vorgängiger Visitation die H. H. canonici Laumerocht und Fürstenberg auch Köster beattestiert, ist selbige zugestanden¹⁾).

d) Ein Extractus protocolli super visitatione ecclesiae collegiatae et parochialis ad S. Cyriacum Gesecensis per Vicarium Generalem Coloniensem de Reux anno 1717 in visitatione generali Westfalica facta enthält folgendes:

Quaestio 73: An domus pastoralis decenter sit constructa nullaue indigeat reparatione?

Respons. Est domus pastoralis anguste nec comode constructa, reparatione de facto non egens.

Quaestio 74: Cujus sumptibus in sartis tectis conservatur aut reparari solet?

Respons. In sartis tectis debet conservari sumptibus ipsiusmet pastoris, nec parochiani in minimo in hac gravantur.

Quaestio 83: An adsint unus vel plures alii sacellani seu vicarii, curati aut simplices beneficiati?

Respons. Non adest sacellanus, nec vicarius curatus, sed adsunt tres canonici.

Quaestio 86: An domum sartam tectam habeant?

Respons. Habent domos in sartis tectis.

Quaestio 87: Cujus sumptibus conservetur aut reparari solet?

Respons. Conservantur et reparantur sumptibus illorum. Gesecae, 18. Dezembris 1717.

Philippus Godefridus de Spiegel, collegiatae et parochialis ecclesiae ad S. Cyriacum pastor ibidem²⁾).

X. Das Stift und die beiden Pfarrkirchen in der Folgezeit.

In der im Vorstehenden dargelegten Gestaltung hat das Stift mit den beiden inkorporierten Pfarrkirchen weiter fortbestanden.

¹⁾ Die Urkunde ist auch benutzt im OLG. Prozeß Hamm am 15. Okt. 1890, I. U. 40—89/2190.

²⁾ Die Abschrift dieses Extractus ist entnommen einer Kopie in den Akten des Gen. Vikar. Paderborn betr. Wohnung des III.